befinden, da zumal selbst die Execution der wegen solcher Verlehungen gesprochenen richterlichen Erkenntnisse in manchen Fallen auf eine hochst auffallende Weise verzögert wird, erscheint uns die Feststellung bestimmter gesetzlicher Vorschriften gegen dergleichen Preßvergehen, welche durch Ausschließung der gewöhnlichen oft zu langsamen gerichtlichen Procedur in Untersuchungsfällen mittelst eines auf Dessentlichkeit und auf Entscheidung durch ein Geschwornengericht gegründeten Verfahrens gegen solche ungerechte und unwahre Angrisse Schuß und Wiederherstellung der gekränkten Standes- oder personlichen Ehre vor den Augen der Mitbürger gewähren.

In Betracht dieser uns bestimmenden Motiven durfen wir hoffen, daß Ew. K. M. und Ew. K. H. die unterthänigste Bitte gerechtfertigt finden werden, die Entwurfe der Gesetze über das Heimaths= und Staatsburgerrecht sowie über die Presvergehen, oder insofern vielleicht deren vollständige Abfassung zu aufhältlich senn mochte, wenigstens die bei der Bearbeitung derselben angenommenen leitenden Principien, den getreuen Ständen noch während der Dauer der gegenwärtigen Landesversammlung vorlegen zu lassen und deren Gutachten darüber zu vernehmen.

Die Nitterschaft sindet dagegen bedenklich, dem Antrage auf die noch jest zu bewirfende Vorlegung eines Presseseses beizutreten, da sie eine zu große Beschleunigung des die Angelegenheit der Presse und des Buchhandels durch Geschwornengerichte ordnenden Gesetze bei den anerkannt großen Schwierigkeiten, welchen dessen Entwerfung unterliegen durfte, unter den jesigen Zeitumständen für nicht rathsam hält, und die Heberzeugung hegt, daß die annoch geseslich bestehenden Censureinrichtungen, bei gehöriger Handhabung derselben, hinlängliche Mittel darbieten durften, einzelne Personen und Corporationen gegen böswillige öffentliche Angriffe bis zum Erscheinen eines neuen Preßegeses zu schüsen.

Die städtischen Eurien können sich aber mit dieser Ansicht nicht vereinigen, indem sie in der Censur, welche das faktisch Unwahre solcher öffentlicher Anklagen zu beurtheilen nicht vermag, ein ausreichendes Schukmittel gegen dergleichen böswillige Beschuldigun-

gen nicht finden.

In größter Verehrung und unwandelbarer Treue verharren wir

Ew. R. M. und Ew. R. H.

Dreeden, am 21. Marg 1831.

sc. 2c. sammtliche anwesende Stände von Ritterschaft und Städten.

